

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/25 1Ob244/11f, 9Ob7/15t, 9Ob31/15x, 8Ob24/18i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2019

Norm

ZaDiG §26 Abs6

ZaDiG §36 Abs3

ZaDiG 2018 §55 Abs2, ZaDiG 2018 §65 Abs1

1. ZaDiG § 26 gültig von 11.06.2010 bis 31.05.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2018
 2. ZaDiG § 26 gültig von 21.05.2010 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
 3. ZaDiG § 26 gültig von 01.11.2009 bis 20.05.2010
1. ZaDiG § 36 gültig von 01.11.2009 bis 31.05.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2018
 1. ZaDiG 2018 § 55 heute
 2. ZaDiG 2018 § 55 gültig ab 01.06.2018

Rechtssatz

§ 36 Abs 3 ZaDiG sieht nur eine Rügeobliegenheit, nicht jedoch eine Prüfpflicht vor. Davon kann nach § 26 Abs 6 erster Satz ZaDiG zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden. Nach § 36 Abs 3 ZaDiG ist der Zahlungsdienstnutzer nur zur unverzüglichen Rüge nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit verpflichtet; ihn trifft aber keine Prüfpflicht ? auch nicht implizit. Paragraph 36, Absatz 3, ZaDiG sieht nur eine Rügeobliegenheit, nicht jedoch eine Prüfpflicht vor. Davon kann nach Paragraph 26, Absatz 6, erster Satz ZaDiG zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden. Nach Paragraph 36, Absatz 3, ZaDiG ist der Zahlungsdienstnutzer nur zur unverzüglichen Rüge nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit verpflichtet; ihn trifft aber keine Prüfpflicht ? auch nicht implizit.

Entscheidungstexte

- RS0128543">1 Ob 244/11f
Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 244/11f
- RS0128543">9 Ob 7/15t
Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 Ob 7/15t
Auch
- RS0128543">9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Auch
- RS0128543">8 Ob 24/18i
Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 24/18i
Beisatz: Die Festlegung einer objektiven Widerspruchsfrist ab Zustellung des Kontoauszugs ist mit der gesetzlichen Regelung, nach der die Frist zur Erfüllung der Rügeobliegenheit erst nach tatsächlicher Feststellung der betroffenen Zahlung durch den Zahlungsdienstnutzer ausgelöst werden kann, unvereinbar. (T1); Beisatz: Eine Obliegenheit zur Abrufung (und damit Kenntnisnahme) von Kontoauszügen würde dem Zahlungsdienstnutzer eine unzulässige Prüfbliiegenheit auferlegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128543

Im RIS seit

27.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at